

Beschlussvorlage

| | | |
|-------------------------|---------------|-------------------------|
| Gremium | Termin | Status |
| Stadtrat Bad Sobernheim | 21.06.2023 | öffentlich beschließend |

| | |
|-------------|---|
| Nr. | 2023/StadtS145 |
| Fachbereich | Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen |

| | |
|--------------------|---------------|
| Sachbearbeiter(in) | Wolf, Michael |
| Datum | 15.05.2023 |

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;
Bauvorhaben: Aufstellen eines Gerätehauses (Lifetime LG01000); Berliner Straße 42, Flur 16, Nr. 601/11**

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zum „Aufstellen eines Gerätehauses (Lifetime LG01000)“, Berliner Straße 42, Fl. 16 Nr. 601/11, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nr. 116 Zwischen B41 und dem Dornbach 2. Änd.“.

Der Bauherr beantragt, abweichend von der Festsetzung Nr. 2 die o.g. Nebenanlage auf der eigenen Parkfläche zu errichten, anstatt im gekennzeichneten Bereich (N). Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
____ Ja-Stimmen
____ Nein-Stimmen
____ Stimmenthaltungen

Gez. Michael Greiner
Vorsitzende/r